

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

255 (26.10.1849)

Beilage zu Nr. 255 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Oktober 1849.



G. 186. [3]. Nr. 5149. S. 1.
Liegenschaftsversteigerung.

In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 9. August 1848, Nr. 27, 939, werden dem Mathäus und Engelbert Walter von Barnhilt im Wege der Vollstreckung nachbeschriebene Liegenschaften

Mittwoch, den 14. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Adler in Barnhilt öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.
A. Des Mathäus Walter.
Ein anderthalbhöftiges Wohnhaus mit Keller, Scheuer, Stallung und bäuerliche Tröte, nebst 10 Ruthen Hofraumbesitz im Orte Barnhilt, neben Marx Dreifel und Viktor Gud.

John Ruten Neben am Lindenbühl, neben Gustav Brarmeier und Paul Schmalz.
Ein halbes Viertel Ackerland beim Dorf, neben Lukas Schmalz und Antonia Walter.

John Ruten Neben im Kappen, neben Valentin Frank und Dominik Brand.
Zwanzig Ruthen Neben im Neuenberg, neben Valentin Gud und Gustav Brarmeier.

John Ruten Neben in der Bühl, neben Viktorin Lorenz und Gabriel Maß.
John Ruten Neben im Büchelberg, neben Dairin Maß und Gustav Brand.

Zwanzig Ruthen Neben auf der Gallmatt, neben Nikolaus Gud und Konrad Birenbreier.
Sechs Ruthen Neben am Lindenbühl, neben Karl Greis und selbst.

Sechs Ruthen Acker am Lindenbühl, neben Lazarus Bins und Blasius Müller.
B. Des Engelbert Walter.

Fünfundzwanzig Ruthen Garten auf der Almend, neben Gustav Brarmeier und Peter Greis.
Ein halbes Viertel Acker auf dem Lindenbühl, neben Augustin Pfeiffer und Ludwig Walter.

Fünfundzwanzig Ruthen Neben im Ackerbühl, neben dem Weg und Kuffner.
John Ruten Neben im Sonnenberg, neben Wendelin Maß und Gustav Brand.

John Ruten Neben im Altküchelberg, neben Philipp Senn und Gustav Brarmeier.
Neun Ruthen Neben im Oberried, neben Paul Widmer und Antonia Walter.

Bühl, den 16. Oktober 1849.
Groß. bad. Amtverwalter.
Reindoldt.



G. 319. [3]. G. 319. [3].
Mühlenersteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Jakob Wolf dahier am Freitag, den 2. November d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause dahier im Zwangswege folgende Liegenschaften versteigert:

Häuser und Gebäude.
1) Ein zweistöckiges, von Stein neu erbautes Wohnhaus mit einer Mahlmühle, bestehend in drei Mahl- und einem Schälengang;

2) ein zweistöckiges, halb in Stein und halb in Holz erbautes Scheuermühlwerk mit Haufreibeiten;

3) ein Küchenanbau und ein Anbau zwischen der Mahl- und Sigmühle;

4) eine in Stein neu erbaute Scheuer und Stallungen;

5) ein Backhaus, Holzremise und acht Schweineställe.

6) 1 Viertel 30 Ruthen Hofraumbesitz. Alles in der Mühle gelegen, und begrünt gegen Morgen an den eigenen Garten, gegen Abend an den Almendweg, gegen Mittag an Jakob Wolf, und gegen Abend an die Almend; zusammen taxirt 23,000 fl.

Gärten
7) 1 Viertel 24 Ruthen bei der Hofstraße, einer der Mühlentanz, and. Wiesenauhöfer, 200 fl.

8) 1 Morgen längs des Mühlkanals, einer der Kanal, and. Wiesenauhöfer, 300 fl.

9) 2 Viertel 35 Ruthen bei der Mühle, eins. Friedr. Kottsch, and. Friedr. Morlok, 600 fl.

10) 10 Ruthen im Spitz, eins. Karl Beck, and. Mari. Rauch, 50 fl.

Acker.
11) 1 Morgen 1 Viertel 37 Ruthen bei der Mühle, einer der Reibheimer Weg, and. Krautgartenhöfer, 25 fl.

12) 20 Ruthen am Reibheimer Weg, einer. Weg, and. Philipp Klein, 100 fl.

13) 1 Viertel 1 Ruthe am Postweg, einer. Wiesenauhöfer, and. der Mühlentanz, 100 fl.

14) 2 Viertel 6 Ruthen alda, einer. der Postweg, and. der Mühlentanz, 150 fl.

15) 1 Morgen am Postweg, neben dem Weg und Friedr. Hauser, 250 fl.

16) 2 Viertel 33 Ruthen am Bodrain, einer. Jakob Hauser, and. Georg Bauer jg., 150 fl.

17) 2 Viertel im Böllig, eins. Konr. Schuhmacher, and. Raphael Eitlinger, 100 fl.

18) 1 Viertel 8 Ruthen im Krämer, einer. Griffl. Michael, and. Ph. Mößner, 100 fl.

19) 1 Morgen 8 1/2 Ruthen am Mäckerberg, eins. Gust. Körner, and. Jonas Rapp, 300 fl.

20) 1 Viertel im Böllig, eins. Jaak Maier, and. Andreas Bauer, 60 fl.

Die Bedingungen können bis zum Versteigerungstag bei unterzeichnetem Bürgermeisteramt eingesehen werden.
Gondelsheim, den 17. Oktober 1849.
Bürgermeisteramt.
Walter.

versteigerung.) Donnerstag und Freitag den 8. und 9. N. werden in dem Domänenwald Luppardt, Dist. I und III, Schuprevier Forst und Kronau, und im Dist. II, Jungwald, Schuprevier Hambräden, 400 Stück meißene zu Holländerholz taugliche Eichstämme

auf dem Stod versteigert.
Dabei wird bemerkt, daß die Fällung der Stämme in ärarischen Kosten vorgenommen wird, und falls fallende Stämme dem Waldbesitzer verbleiben.

Die weiteren Bedingungen können täglich auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.
Es werden die H. Kaufstehhaber erlucht, die Stämme sich vorerst vorzeigen zu lassen, wozu im Schuprevier Kronau der Holzpauer-Affordant Schmidt von Steinfeld, im Schuprevier Forst der Holzpauer-Affordant Georg Adam Gant von Bruchsal, und im Schuprevier Hambräden der Holzpauer-Affordant Wendelin Bohn von Hambräden beauftragt ist.

Die Zusammenkunft ist an oben erwähnten Tagen jedesmal früh 9 Uhr zu Forst im Gasthaus zur Rose, Bruchsal, den 20. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksforst.

W. Girardi.
G. 344 [2]. Puchensfeld. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen diesseitigen Forstbezirks werden in dem Dist. I. 3. Oberer Mühlhan versteigert:

bis Dienstag, den 6. November 1849:
57 Stück Nadelholz-Baupolstangen,
61 " " " " " " " " " " " "
5396 " " " " " " " " " " " "
16,117 " " " " " " " " " " " "

Die Zusammenkunft ist Morgens um 9 Uhr an den 3 Eichen auf der Straße von Brödingen nach Büchensbrunn.
Puchensfeld, den 23. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksforst.

W. Davans.
G. 339. Nr. 708. Philippsburg. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Holzau I. 6. diesseitigen Forstbezirks, wird folgendes Gehölz öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Anschlag eingeladen werden, daß die Versteigerung auf dem Schlag selbst stattfindet, am Montag, den 5. November d. J., früh 9 Uhr.

105 1/2 Klafter 5- und 6-schüßiges fortenes Scheiterholz,
111 Stämme fortenes Bauholz, am Dienstag, den 6. November d. J., früh 9 Uhr,
334 Klafter fortenes Scheiterholz, 4' lang,
57 1/2 Klafter fortenes Prägelpolz,
10,575 Stück fortenes und gemischte Wellen.
Philippsburg, den 24. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksforst.

Kaisberger.
G. 296. [2]. Nr. 1834. Karlsruhe. (Urtheil.) In Untersuchungsachen gegen den Journalisten Jakob Friedrich Huber von Jittersbach, wegen Desertion.

Dem Journalisten vom vormaligen 1. Infanterieregiment, Jakob Friedrich Huber von Jittersbach, Oberamts Forstheim, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird nachstehendes Urtheil auf dem Wege der Veröffentlichung hiermit verkündet:

Urtheil.
In Untersuchungsachen gegen den Journalisten Jakob Friedrich Huber von Jittersbach wegen Desertion wird auf amtsgerichtliches Verhör durch handgerichtliches Urtheil zu Recht erkannt:

„Es sey Jourruier im 1. Infanterieregiment, Jakob Huber von Jittersbach, der ersten einjährigen Desertion für schuldig zu erkennen, und deshalb unter Degradation zum Gemeinen in eine achtjährige schwere Arreststrafe, sowie in die Untersuchungs- und Strafverfolgungsstellen, sowie zu einer Kapitulatioon von acht Jahren zu verurtheilen.“

Dessen zu Urkunde wurde vorsehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von der handgerichtlichen Kommission unterschrieben und mit dem Auditoratsiegel versehen.
So geschehen Karlsruhe, den 19. September 1849.
Baag, Hauptmann. Pepp, Auditor.
v. Laßberg, Rentenan.

Nr. 24,741. Vorsehendes handgerichtliches Urtheil wird zur Verkündung und Vollziehung bestätigt.
Karlsruhe, den 29. September 1849.
Großherzogliches Kriegsministerium.
(gez.) A. v. Roggenbach.

Der Depot-Kommandant.
Dreyer, Major.

G. 317. [3]. Rastatt. (Aufforderung und Fahndung.) Nachstehende, auf künftigen Fuß befindliche Angehörige des ehemaligen dritten Infanterieregiments sind beschuldigt, sich bei der Revolution auf eine hervorragende Weise beteiligt zu haben.

Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über obige Angehörigkeiten zu verantworten, indem sonst lediglich nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen sie gefällt werden soll.

Zugleich werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Endlich wird Befehl auf deren Vermögen verfügt, die Vermeldung doppelter Zahlung Nichts an und für dieselben anzuzahlen:

1) Soldat Ludwig Weingartner von Schwarzh., Amts Bühl;
2) Gefreiter Karl Schaufler von Steinbach, Amts Bühl;
3) Soldat Damian Jäger von Jöhligen, Amts Durlach;

4) Soldat Anton Berner von Neuhäusen, Amts Engen;
5) Soldat Jakob Ringelstein von Gernsbach, Amts Gernsbach;
6) Gefreiter Ludwig Paas von Forbach, Amts Gernsbach;

7) Soldat Andreas Krämer von Hoffetten, Amts Durlach;
8) Scharschütz Simon Schöpferer von Feuerbach, Amts Müllheim;

9) Soldat Christoph Bollmer von Brödingen, Amts Forstheim;
10) Soldat Salomon Bloch von Gailingen, Amts Madersteden;

11) Soldat Karl Ritter von Karlsruh, Amts Gailingen.
Rastatt, den 23. Oktober 1849.
Groß. bad. Untersuchungskommission für das ehemalige 3. Infanterieregiment.
M. Klein.

vd. Sulzer.
G. 338 [3]. Nr. 15,542. Waldbühl. (Fahndung.) Dem Dairin Becherer, 16-jährigem Sohn der Margaretha Becherer von Weilingen, groß. Bezirksamts Buchen, soll ein Strafverstoß groß. Polizeigerichts des Unterreitensfeldes erdient werden.

Derselbe konnte bis jetzt in seiner Heimatgemeinde nicht aufgefunden werden, und wir ersuchen deshalb die resp. Polizeibehörden, auf den Becherer zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle hierher einliefern zu lassen.
Waldbühl, den 20. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.

Stalger.
G. 326. Nr. 34,343. Freiburg. (Bekanntmachung.) In Untersuchungsachen gegen Anton Mayer von Haigerloch, Schneidergesell, wegen Diebstahls.

Der Schneidergeselle Anton Mayer von Haigerloch in Sigmaringen wurde durch hiesiges hiesiges Urtheil vom 6. Februar d. J. wegen zweiten großen Diebstahls zu 6 wöchentlichen Gefängnisstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt. Derselbe hat die Gefängnisstrafe erstanden, sich aber nach dieser Zeit von hier entfernt, ohne daß wir wissen wozu.

Indem wir nun die Landesverweisung bekannt machen, ersuchen wir die groß. Polizeibehörden, den Rubrikanten, wo er betroffen wird, auf dem Substanz in seine Heimat verbringen zu lassen, und uns davon Anzeige zu machen.
Das Signalement folgt hier unten.
Freiburg, den 20. Oktober 1849.
Groß. bad. Stadtm.

Meyer.
G. 327. [3]. Nr. 17,017. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) In Sachen des Hrennamachers Hauser in Eorrad, Kläger, gegen Buchhändler M. J. B. Fiala dahier, Beklagten, wegen Forderung,

ergeht auf Anrufen des Klägers Befehl.
Wird dem Beklagten aufgegeben, binnen 4 Wochen dem Kläger die eingeklagten 450 fl. nebst 5% Zins vom 25. März d. J. laut Urtheil vom 18. April d. J., Nr. 7924, zu bezahlen, wozu er sich mit dem Beklagten beauftragt, die Kosten des Klägers an Zahlungsfähigkeit zugewiesen würde.
Karlsruhe, den 9. Oktober 1849.
Groß. bad. Stadtm.

Stalger.
G. 252 [3]. Nr. 8937. Rorf. (Bekanntmachung.) In Sachen des Handlungshaus Abenheimer Söhne in Heidelberg, gegen Adolph v. Göler in Ropf, wegen Forderung,

wird zu Gunsten der klägerischen Forderung im Betrage von 32 fl. 56 kr. Pfändung der sämtlichen Feldfrüchte des Beklagten verfügt, und dem Bürgermeisterrate in Sulzfeld, groß. Bezirksamtes Eppingen, aufgegeben, diese Pfändung nach §. 1008 r. der P. D. zu vollziehen.

Da der Beklagte sich auf künftigen Fuße befindet, so wird ihm obige Verfügung nach §. 272 Ziff. 3 der P. D. auf diesem Wege eröffnet.
Rorf, den 26. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.

W. Davans.
G. 183. [3]. Nr. 25,895. Offenburg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ranette Heister, Ehefrau des Apothekers Reimann in Offenburg, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, Vermögensabsonderung betreff.,

wird auf erhobene Klage, ungehorsames Ausbleiben des Beklagten in der heutigen Tagfahrt, mit Bezug auf die §§. 311, 330, 653 der P. D. und Art. 5 der P. Nov., der thatsächliche Vortrag der Klage für zugehoben, jede Schußrede für veräußert erklärt, und nach Ansicht des Art. 1443 des R. R. S. in der Hauptsache, sowie nach §. 169 der P. D., der Kosten wegen, zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte ehewerbliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden ehelichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen, und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.
R. R. B.

Vorsehendes Erkenntnis wird dem künftigen Befehlanten auf der Zustellung auf diesem Wege eröffnet.
Offenburg, den 10. Oktober 1849.
Groß. bad. Oberamt.
Mann.

G. 325. Nr. 9934. Pasaq. (Vorladung.) In Sachen des Handelsmanns Rahn zu Sieb- bach, Kl., gegen den Handelsmann Kaver Gotterbarm in Pasaq, Bekl., Forderung betr.

Rechtsanwalt Eppinger hat im Auftrag des Handelsmanns Rahn zu Sieb- bach gegen Handelsmann Kaver Gotterbarm eine Klage auf Zahlung von 134 fl. 54 kr. nebst 5% Verzugszinsen vom Tag der Ladungsverfügung auf den Grund folgender That- sachen erhoben:

Beklagter kaufte und empfing sogleich am 11. Oktober 1848 von dem Kläger 66 Pfund Beise- fern, das Pfund zu 54 kr., und 15 1/2 Pfund Beise- fern, das Pfund zu 1 fl. Den Kaufpreis für diese Waaren mit 134 fl. 54 kr. hat derselbe bis jetzt nicht bezahlt.

Befehl.
Zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage wird Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag, den 6. November d. J., früh 8 Uhr,

und hierzu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich auf die Klage vornehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Inhalt für zugestanden angenommen, und jede Schußrede für veräußert erklärt würde.
Dem künftigen Befehlanten wird dieses an Eröff- nungsort bekannt gemacht.
Pasaq, den 18. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

G. 273. [3]. Nr. 15,472. Waldbühl. (Vorladung.) In Sachen der Ehefrau des vormaligen Postper- ditors Karl Habodaus Reim, Maria Theresia, geborne Blau von Wald- bühl, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr.

Die Klägerin hat unterm Heutigen dahier vorge- tragen, sie habe sich am 24. Mai 1821 mit dem Be- klagten verheiratet, und in der errichteten Eheverbe- runde sey die Errungenschaftsgemeinschaft bedungen worden.

Sie habe in die Ehe sogleich an Fahrnissen, Liegen- schaften und an baarem Gelde 1120 fl. 22 kr. einge- gebracht, und während Bestehens der Ehe sey ihr die elterliche Erbschaft von 4105 fl. 16 kr. anfallen, so daß sich ihr Gesamtvermögen auf 5225 fl. 38 kr. belaufe, das vorhandene Aktivvermögen betrage aber nach der vorgenommenen Inventur nur 2645 fl. 36 kr., so daß jetzt schon eine Einbuße von 2577 fl. 2 kr. bestände. Zudem habe die groß. Staatskaffe wegen Beteiligung des Beklagten an der letzten re- volutionären Bewegung für Untersuchungskosten und Schadenersatz einen Arrest auf sämtliches Vermö- gen erwirkt, und auf diese Behauptungen sich stütze, hat sie die Bitte gestellt, die Vermögensabsonderung zwischen ihr und ihrem Ehemann auszusprechen, und sie für berechtigt zu erklären, ihr Verdringen, so weit möglich, zurückzuziehen.

Zur Verhandlung auf diese Klage beräumen wir Tagfahrt auf
Dienstag, den 27. November l. J., früh 9 Uhr,

dahier an, und es wird hierzu der Beklagte unter An- drohung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Richterheingungsfall der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede dagegen für ver- säumt erklärt werde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so erfolgt diese öffentliche Vorladung statt der Ein- handlung der Klage.
Waldbühl, am 19. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Stalger.

vd. Dönsfer.
G. 210. [3]. Nr. 5267. Waldbühl. (Vor- ladung.) In Sachen der groß. Generalstaatskaffe Fisci nome, Klägerin, Implorantin, gegen Geometer Herzog zu Waldbühl, Bekl., Imploranten, Entschädigung und Rückersatz betreffend.

Der Bekl. hat sich bei dem letzten Auftrags nam- haft beteiligt, insbesondere bekleidete er auch das re- volutionäre Amt eines sogenannten Zivilkommissärs für den dortigen Bezirk. In solcher Eigenschaft empfing er aus diesseitiger Kasse unter dem 3. Juli d. J. auf Anweisung der sogenannten provisorischen Regierung vom nämlichen Tag an Gehältern und für angebotene dienliche Ausgaben 195 fl. 6 kr.

Wir sind durch angeführte Verfügung groß. Finanzministeriums ermächtigt und angewiesen, diese Zahlung vom Empfänger zurückzufordern, und zwar, weil dieselbe

a) gemäß R. R. S. 1238 nichtig war, indem die an- wesenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum rechtlich nicht befugt waren; weil ferner

b) die Zahlung nach Ansicht der R. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Cap 1235, 1376, offen- bar zur Ungebühr geleistet ward; weil endlich

c) der Bekl. sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Berrichtungen zugewandt hat,

die als verdreherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlass jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L. R. S. 1382 ihm obliegt.

Das er im einen wie im andern Fall den Erlass sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 Lit. e von selbst.

Außerdem hat aber der Bese. als Teilnehmer an der Empörung für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenes oder entwertetes Kriegsmaterial u. c., im Betrag von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, einzusehen, L. R. S. 1382 und 1382 Lit. d., und wird diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Anspruch genommen.

Wir bitten nun, den Beklagten

a) zu Befugung Entschädigung im Betrage von 3 Millionen Gulden u. c., oder wenigstens sal. liquid.

b) zu Rückerstattung der mit 195 fl. 6 kr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom 5. Juli d. J.

unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf künftigen Füsse sich befindet, zu eventuellem Sicherung des vereinigten Urteilsvollzuges das weitere Begehren, das gesammte Vermögen des Bese. auf den Grund des hierüber behufs der strafrechtlichen Beschlagnahme aufgenommenen Inventars gemäß § 683 der Prozeßordnung mit Beschlag besetzen zu wollen,

indem wir zur Befugung

1) des Arrestgrundes und auf die Notorietät der Klage des Bese. berufen;

2) zu Befugung unseres Antrags ad a. gleichfalls die Gerichts- und Gemeindefähigkeit der denselben begründenden Thatfachen, der Teilnahme nämlich des Bese. an der Empörung und eines durch letztere dem Staate erwachsenen enormen, jedenfalls das Vermögen des Beklagten weit übersteigenden Schadens anrufen,

ad b. aber im Anschluß die betreffende Anweisung und Duitzung in beglaubigter Abschrift produzieren.

Karlruhe, den 2. Oktober 1849.
Großh. bad. Generalstaatskass.

Präsident.
Nr. 33,669. Beschluß.

1) Auf das Vermögen des Beklagten wird Arrest verfügt.

2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung über vorstehende Klage und das Arrestgesuch auf Freitag, den 2. November d. J., früh 8 Uhr,

anderaumt, wozu der künftige Beklagte hiermit vorgeladen wird, mit der Auflage, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls das Thatfache der Klage für zugestanden angenommen, jede Schußrede für veräußert, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen wird.

Waldkirch, den 17. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
A. H. e. r. t.

vd. G. 252. [3]2. Nr. 17,801. A. H. e. r. t. (Vorladung.)
In Sachen
der Ehefrau D. e. r. h. o. l. z. e. r. v. o. n. A. H. e. r. t.
gegen
ihren Ehemann Handelsmann Franz
P. e. t. e. r. D. a. h. l. e. r.

Rechtsanwalt B. a. h. l. e. r. e. r. t. erhebt Namens der Klägerin folgende Klage:

Die Klägerin hat vor Eingetung der Ehe mit dem Bese. unterm 18. September 1841 einen Ehevertrag abgeschlossen, in dessen zweitem Paragraphen die Bestimmung getroffen wurde, daß alle dem Bese. während der Ehe erben oder schenkungsweise erhalten würde, demnach alles vorhandene Vermögen, das jeder Theil einseitig erwirbt, verliertenshaftig sein solle.

Die Klägerin hat nun in die Ehe folgendes Vermögen eingebracht:

- 1) laut sub 2 angekauftem Theilzettel vom 21. Dezember 1829 das ihr auf den Tod der Lorenz D. e. r. h. o. l. z. e. r. Witwe, Sophie, geborne Fischer von Oberachern anerfallene Erb im Betrage von 1268 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.
- 2) laut sub 3 antliegendem Theilzettel das ihr auf am 2. Juni 1828 erfolgtes Ableben ihres Vaters Lorenz Jakob D. e. r. h. o. l. z. e. r. anerfallene Vermögen von 5338 fl. 2 kr.
- 3) laut sub 4 antliegender Urkunde auf den Tod ihres Großvaters Andreas S. e. e. g. e. r. ihr anerfallene Vermögen von 4000 fl. — kr.

Dieses Vermögen der Klägerin ist gefährdet, denn ihr Ehemann steht wegen Teilnahme an letzten hochverrätherischen Unternehmen in Untersuchung, ist lan- desflüchtig, und wurde sein Vermögen von Staatswegen mit Beschlag belegt. Diese Thatfachen sind alle gerichtshändig. Klägerin steht also in offenkundiger Gefahr, ihr Vermögen ganz oder größtentheils zu verlieren.

Auf den Grund dieser Thathändigen Verhältnisse und mit Beziehung auf L. R. S. 1443 stelle ich den Antrag:

- 1) die Klägerin zur Führung dieses Rechtsstreits gerichtlich zu ermächtigen;
- 2) sodann Ladung auf die Klage zu erkennen, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, und hiezu den auf künftigen Füsse befindlichen Bese. nach §. 272 der P. D. öffentlich vorzuladen, Verhandlung zu pflegen, und am Schluß derselben durch Urtheil auszusprechen: Es sey das Vermögen der Klägerin von dem Bese. abzufordern und der letztere für schuldig zu erklären, das Weirbringen der Verwaltung auszufolgen und die Kosten dieses Rechtsstreites zu tragen.

Beschluß.

1) Wird Ladung erkannt, und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angeordnet auf Mittwoch, den 28. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

worin Bese. sich auf die Klage zu erklären hat, widrigenfalls der Thathändige Inhalt derselben für zugestanden angenommen und jede Schußrede für veräußert erklärt würde.

2) Dies wird dem auf künftigen Füsse befindlichen Bese. hiermit zur Kenntnis gebracht.

Waldkirch, den 15. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
L. S. t. ö. f. f. e. r.

G. 280. [3]2. Nr. 20,198. Waldkirch. (Vorladung.)
In Sachen
der großh. bad. Generalstaatskass.,
Fisci nome. A. I., Implorantin,
gegen
den gewesenen Schriftverfasser Reich
von Buchholz, Bese., Imploranten,
Entschädigung u. Ersatzforder. betr.,

hat die Klägerin vorgetragen, der Beklagte habe während des letzten Aufstandes in der Eigenschaft eines Mitgliedes der sogenannten konstituierenden Versammlung angeblich für Reffekoten und Diäten zusammen 37 fl. 48 kr. aus großh. Staatskasse erhoben, und außerdem — als bei dem Aufstande wesentlich betheiligte — mit den übrigen Injuranten großh. Staatskasse theils an geraubten und vergebundenen Staatsgeldern, theils an Kriegsmaterial einen Schaden von wenigstens 3 Millionen verursacht.

Unter Bezug auf L. R. S. 1133, 1382, 1376 und 1378 bittet die Klägerin, den Beklagten zur Zahlung der gebuchten 37 fl. 48 kr. nebst 5% Zinsen hieraus vom 19. Juni d. J. an — als dem Tage der Empfangnahme —, sowie als sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes zur Zahlung der 3 Millionen zu verurtheilen. Hiermit verbindet die Klägerin ein Gesuch um Arrest zu Gunsten ihrer Forderungen auf sämtliches Liegenschafts- und Fahrnisvermögen des Beklagten, und begründet dasselbe durch absichtliche Vorlage der betr. Duitzung und durch Berufung auf die Notorietät der Klage desselben, seiner wesentlichen Betheiligung bei dem Aufstande und des der großh. Staatskasse zugefügten Schadens.

Hierauf ergeht

Beschluß:

1) Wird zu Gunsten der klägerischen Forderung von 37 fl. 48 kr. und Zins und des noch näher nachzuweisenden Entschädigungsanspruches von 3 Millionen Arrest auf sämtliche Liegenschaften des Beklagten gelegt, und dem Bese. die Veräußerung derselben hiermit untersagt.

2) Wird dem Bruder des Beklagten — Christian Reich in Buchholz — hiermit untersagt, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit bis auf weitere beschleunigte Verfügung die in seiner Verwahrung befindlichen Fahrnisse des Beklagten zu veräußern oder auszulassen.

3) Wird das Guthaben des Beklagten bei dem praktischen Arzte Adolph Weber in Mühlheim mit Arrest belegt, und dem letzteren aufgegeben, daselbst bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere beschleunigte Verfügung an Niemandem auszugeben.

4) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Arrestrechtfertigung auf Dienstag, den 20. November d. J., angeordnet, und hiezu der Beklagte mit dem Bedrohen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatfache der Klage für zugestanden angenommen und jede Schußrede dagegen für veräußert, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht nach §. 272 Abs. 3 und 275 der P. D. an Behändigungsblatt.

Waldkirch, den 17. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
M. o. r. s.

G. 237. [3]3. Nr. 29,714. Pforzheim. (Vorladung.)
In Sachen
der großh. Generalstaatskass. zu Karlsruhe,
Klägerin,
gegen
Kaufmann G. v. D. i. e. h. v. o. n. P. f. o. r. z. h. e. i. m.,
Bese.,
Schadenersatzforderung betr.,

wird, unterm 31. August d. J. von der Klägerin durch großh. Finanzministerium ermächtigt, gegen den Beklagten folgende Klage erhoben:

Der Beklagte hat sich bei dem jüngsten Aufstande wie bei dem früheren P. e. d. e. r. e. n. bekanntlich wesentlich betheiligte; er hat insbesondere auch das Amt eines stellvertretenden sogenannten Zivilkommisars für den dortigen Amtsbezirk längere Zeit versehen. In dieser Eigenschaft bezog er aus dieser letzteren Klasse folgende Zahlungen:

- 1) Auf Anweisung des usurpatorischen Finanzministers G. o. e. g. g. vom 14. Juni d. J. zu Bestreitung dienstlicher Auslagen, unter dem 18. ejusd. 100 fl.
- 2) Auf Anweisung des späteren sogenannten Finanzministers H. e. u. n. i. c. h. vom 23. jenes Monats am nämlichen Tag unter gleichem Titel 200 fl.

Wir sind laut angeführter Verfügung großh. Finanzministeriums angewiesen, diese Zahlungen mit zusammen 300 fl. von dem Empfänger zurückzufordern, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe

a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anzuweisenden revolutionären Maßstäbe zu einer solchen wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für fremdes Eigentum rechtlich nicht befugt waren, weil ferner

b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit §§. 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entschließung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangene Anweisung honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet war, weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verdreherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlass jedenfalls in Folge der gesetzl. Entschädigungspflicht aus Vergehen L. R. S. 1382 ihm obliegt.

Das er im einen wie im andern Fall den Erlass sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.

Wir bitten nun, den Beklagten zur Rückerstattung der empfangenen 300 fl. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Zahlungstag und Tragung der Kosten zu verurtheilen.

Beschluß.
Dem künftigen Beklagten wird aufgegeben, sich binnen 21 Tagen

auf diese Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der Thathändige Klagevortrag für zugestanden und jede Schußrede des Beklagten für veräußert erklärt werden soll.

Pforzheim, den 18. Oktober 1849.
Großh. bad. Oberamt.
D. i. e. h.

G. 208. [3]3. Nr. 32,650. Rastatt. (Verfälschungserkenntnis.)
In Sachen
der Ehefrau des Müllers Karl Ver-
narr, Luise, geb. Schneider, in Kup-
penheim, A. I.,
gegen
ihren zur Zeit künftigen Ehemann,
Bese.,
Vermögensabsonderung betr.,

ergeht

Verfälschungserkenntnis.
Es wird das Thathändige des Klagevortrages für zugestanden angenommen, jede Schußrede für veräußert erklärt und durch

Urtheil

zu Recht erkannt, es sey das Vermögen der Klägerin von jenem ihres Ehemannes, des Beklagten, abzufordern, unter Verfallung desselben in die Kosten.

Gründe.
Die Klägerin hat ihren Antrag auf Vermögensabsonderung durch die gegen den künftigen Beklagten angeordnete Vermögensbeschlagnahme und das Gebot des Vermögens- und Schuldenaufnahme hinreichend begründet.

Nach Ansicht des Art. 1443 des L. R., ferner in Anbetracht, daß der Beklagte innerhalb der ertheilten Frist seine Vernehmung nicht abgegeben hat, wurde auf den Antrag der Klägerin gemäß §. 670 und der Kosten wegen nach §. 169 P. D. obiges Verfälschungserkenntnis erlassen.

Rastatt, den 13. Oktober 1849.
Großh. bad. Oberamt.
D. r. S. c. h. e. i. t.

G. 201. [3]3. Nr. 15,277. Eppingen. (Verfälschungserkenntnis.)
In Sachen
der Konrad F. r. e. c. h. v. o. n. E. p. p. i. n. g. e. n.,
A. I.,
gegen
ihren Sohn Philipp F. r. e. c. h. v. o. n. d. a.,
Bese.,
Forderung betr.,

wird anmit zu Recht erkannt:

Es werde die Forderung für richtig zugestanden und jeder Einwand dagegen für veräußert, daß der Beklagte Philipp F. r. e. c. h. v. o. n. E. p. p. i. n. g. e. n. für schuldig erklärt, die geforderte Summe von 244 fl. nebst 5% Verzugszinsen daraus seit 8. September 1849

innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung der Pfändvollstreckung an die Kläger zu bezahlen und die bisher erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

W. R. B.

Dies Erkenntnis wird dem auf künftigen Füsse befindlichen Schuldner anmit öffentlich verkündet. So geschehen Eppingen, den 16. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
M. ü. l. l. e. r.

vd. H. i. g. e. l.,
Akt. jur.

G. 288. [3]2. Nr. 31,006. Mannheim. (Verfälschungserkenntnis.)
In Sachen
der großh. Generalstaatskass.
gegen
den Häber S. P. a. p. p. e. l. z. u. M. a. n. n. h. e. i. m.,
Ersatzforderung und Arrest betr.

In Erwägung, daß der Beklagte in der Tagfahrt vom 11. v. M., obwohl ordnungsgemäß durch öffentliche Vorladung hierzu aufgefordert, nicht erschienen ist, daß sich die Klage sowohl als das Arrestgesuch durch die vorgetragenen Thatfachen als begründet darstellt, ergeht

Verfälschungserkenntnis.
Es wird der Thathändige Klagevortrag für zugestanden, jede Einrede für veräußert, und der Beklagte für schuldig erklärt, der Klägerin binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Vollstreckung, folgende Beträge zu zahlen:

- a) 62 fl. mit 5% Zinsen vom 5. Juni d. J.
- b) 87 fl. 56 kr. mit 5% Zinsen vom 31. Maid. J.
- c) 300 fl. mit 5% Zinsen vom 19. Mai d. J.
- d) 85,000 fl. mit 5% Zinsen vom 5. Juni d. J.
- e) 70,000 fl. mit 5% Zinsen vom 9. Juni d. J.

Zugleich wird verfügt, daß der angelegte Arrest fortzubehalten und der Beklagte sämtliche Kosten zu tragen habe.

W. R. B.
Mannheim, den 15. Oktober 1849.
Großh. bad. Stadtamt.
S. e. r. g. e. r.

G. 249. [3]2. Nr. 32,095. Rastatt. (Urtheil.)
In Sachen
der Ehefrau des Erasmus Dürr,
Josephine, geb. Muggenast hier
gegen
ihren Ehemann Maurermeister Dürr
hier.
Vermögensabsonderung betr.

Urtheil.
Es sey die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemanne bestehende Gütergemeinschaft aufzulösen, und ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern, und habe Beklagter die Kosten zu tragen.

W. R. B.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird vorstehendes Urtheil öffentlich verkündet.

Rastatt, den 26. September 1849.
Großh. bad. Oberamt.
v. B. a. n. t. e. r.

G. 85. [3]3. Nr. 29,388. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Negers Heinrich Brauch von Berghausen wurde Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Mittwoch, den 28. November 1849,

früh 9 Uhr,

angebunden.
Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massefleger und Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Masseflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Durlach, den 9. Oktober 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G. a. l. u. r. a.

vd. S. h. a. n. j.,
A. I.

G. 122. [3]3. Nr. 18,485. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Baptist Resmer von Geisingen haben wir unterm 4. August d. J. die Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Samstag, den 17. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angebunden.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massefleger und Gläubigerauschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Donaueschingen, den 22. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S. a. r. n. o. n. i. g.

G. 250. [3]2. Nr. 20,759. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber Franz Anton G. a. n. t. l. e. r. haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 10. November d. J.,
früh 8 Uhr,

anderaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massefleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtermeinungen in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 18. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
L. a. n. g.

G. 265. [3]2. Nr. 12,023. Ueberlingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Thomas Gundelweiser von Reßelungen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 22. November d. J.,
früh 8 Uhr,

anderaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte darüber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und die zugleich ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massefleger und Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte, und hinsichtlich des Borgvergleiches die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Ueberlingen, den 17. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
P. a. m. u. r. g. e. r.

G. 251. [3]3. Nr. 20,567. Tauberbischofsheim. (Bedingter Zahlbefehl.)
In Sachen
des Emanuel Strauß von Tauber-
bischofsheim,
gegen
Leopold Ries von da,
Forderung von 44 fl. Darlehen
nebst 6% Zins vom 3. August
1845 betreffend,

wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen

von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt wird.

Diese Verfügung wird dem Beklagten, da er sich auf künftigen Füsse befindet, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 18. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
L. a. n. g.

G. 307. [3]2. Nr. 47,220. Heidelbergl. (Verfaussung.) In dem diesseitigen Amtsbezirk wird ein angeblich von den künftigen Freiherren hinterlassener, etwa 12 Jahre alter Graufahstammel aufgefunden.

Etwasige Eigentumsansprüche sind anfer geltend zu machen.

Heidelbergl., den 12. Oktober 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S. a. c. h. e.

vd. S. a. u. f.